

2462 004

BUNDESGERICHTSHOF

IX 25 744/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Valeska B. [REDACTED], Rua A. [REDACTED]
apt. [REDACTED], R. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Müsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 21. April 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 8. Mai 1969 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslegensfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil geht zwar in Widerspruch zum Urteil des Bundesgerichtshofs Az 1970, 77 Nr. 24 davon aus, daß zu den im Angleichungsverfahren nach Art. IV Nr. 1 Abs. 5 Satz 2 BRG-Schluß bindenden tatsächlichen Feststellungen auch die der früheren Entscheidung zugrunde liegenden Befunde und sonstigen ärztlichen Untersuchungsergebnisse zu rechnen sind. Die Entscheidung beruht jedoch nicht auf dieser Abweichung. Sie wird durch die Hilfsbegründungen getragen, mit denen das Berufungsgericht, unabhängig von der angenommenen Bindungswirkung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 5 Satz 2 BRG-Schluß, also unter Berücksichtigung der von der Klägerin nunmehr gegebenen Darstellung ihrer Beschwerden und ihres zeitlichen Ablaufs samt den hierzu vorgelegten ärztlichen Unterlagen, einen Zusammenhang zwischen dem Leidenszustand der Klägerin und der Verfolgung verneint hat. Diese Erwägungen liegen auf tatrichterlichem Gebiet und werfen keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Sie lassen auch keine unzulässige Inanspruchnahme eigener medizinischer

- 3 -

Sachkunde erkennen. Durch die häufige Bearbeitung ähnlich gelagerter Rechtstreitigkeiten erwirbt der Richter sowohl die Pähigkeit zur kritischen Würdigung von Sachverständigengutachten als auch ein bei der Urteilsfindung verwertbares eigenes Fachwissen (BGH Rev 1965, 464 Nr. 17; 1968, 426 Nr. 27).

Die Frage, ob die Zustellung des Erstbescheides von 6. Oktober 1960 wegen des vor diesem Zeitpunkt eingetretenen Todes des damaligen Rechtsbeistandes der Klägerin unwirksam war, bedarf keiner Entscheidung. Denn das Berufungsgericht hat rechtlich enttreffend das Klagerecht als im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BRG-Schlusgesetzes verwirkt angesehen.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BRG vorliegt, wird die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BRG zurückgewiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 72a ff. UrnG geschützt.

